



Bei Aufwendungen für VIP-Logen in Sportstätten, die regelmäßig mit Bewirtungsleistungen verbunden sind, lässt die Finanzverwaltung aus Vereinfachungsgründen eine pauschale Aufteilung der Aufwendungen zu.

Foto: © Bildartstecken - Fotolia.com

## Kann ich meinen Sportverein absetzen?

Unter Sponsoring wird üblicherweise die Gewährung von Geld oder geldwerten Vorteilen durch Unternehmen zur Förderung von Personen, Gruppen oder Organisationen in sportlichen, kulturellen, kirchlichen, wissenschaftlichen, sozialen, oder ähnlich bedeutsamen gesellschaftspolitischen Bereichen verstanden, meist eng verbunden mit eigenen unternehmensbezogenen Zielen wie Aufbau und Pflege eines positiven Unternehmensimages.

Die im Zusammenhang mit dem Sponsoring gemachten Aufwendungen können Betriebsausgaben, Spenden oder steuerlich nicht abzehbare Kosten der Lebensführung sein.

Aufwendungen des Sponsors sind Betriebsausgaben, wenn der Sponsor wirtschaftliche Vorteile, die insbesondere in der Sicherung oder Erhöhung seines unternehmerischen Ansehens liegen können, für sein Unternehmen erstrebt oder für Produkte seines Unternehmens werben will. Das ist insbesondere der Fall, wenn der Empfänger der Leistungen auf Plakaten, Veranstaltungshinweisen, in Ausstellungskatalogen, auf den von ihm benutzten Fahrzeugen oder anderen Gegenständen auf das Unternehmen oder auf die Produkte des Sponsors werbewirksam hinweist.

Auch die Berichterstattung in Zeitungen, Rundfunk oder Fernsehen kann einen wirtschaftlichen Vorteil für den Sponsor begründen.

Für die Berücksichtigung der Aufwendungen als Betriebsausgaben kommt es grundsätzlich nicht darauf an, ob die Leistungen notwendig, üblich oder zweckmäßig sind.

Bei Aufwendungen für VIP-Logen in Sportstätten, die regelmäßig mit Bewirtungsleistungen verbunden sind, lässt die Finanzverwaltung aus Vereinfachungsgründen eine pauschale Aufteilung der Aufwendungen zu. Danach sind 40% der Aufwendungen Werbeaufwand und damit Betriebsausgabe, 30% sind als Bewirtungsaufwand anteilig Betriebsausgabe und 30% sind als Geschenk zu behandeln.

Der Empfänger muss den Gegenwert des „Geschenks“ grundsätzlich als Betriebseinnahme bzw. Arbeitslohn versteuern. Alternativ können Sie die Steuer pauschal mit 30% zzgl. KiSt und SolZ übernehmen und so dem Empfänger eigenen Verwaltungs- und Steueraufwand ersparen.

Zuwendungen des Sponsors, die keine Betriebsausgaben sind, sind als Spenden zu behandeln, wenn sie zur Förderung steuerbe-



Arne Struß  
Steuerberater, Partner  
Sozietät VOSS SCHNITGER  
STEENKEN BÜNGER  
& PARTNER  
in Oldenburg  
arne.struss@obic.de

günstiger Zwecke freiwillig oder aufgrund einer freiwillig eingegangenen Rechtspflicht erbracht werden, kein Entgelt für eine bestimmte Leistung des Empfängers sind und nicht in einem tatsächlichen wirtschaftlichen Zusammenhang mit dessen Leistungen stehen. Aufwendungen, die keine Betriebsausgaben und keine Spenden sind, sind nicht abzehbare Kosten der privaten Lebensführung.

Durch bloße Nennung des Sponsors ohne besondere Hervorhebung auf Plakaten, Katalogen, Internetseiten (ohne Verlinkung) oder Ähnliches erbringt der Empfänger noch keine umsatzsteuerbare Leistung an den Sponsor.

Weitere Informationen gerne vom Autor.

Zum Thema  
beantworten wir gerne Ihre Fragen.

**VOSS SCHNITGER STEENKEN BÜNGER & PARTNER**  
STEUERBERATER • RECHTSANWALT • VEREIDIGTE BUCHPRÜFER • WIRTSCHAFTSPRÜFER

**OBIC REVISION GMBH**  
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT

**Besuchen Sie uns auf [www.obic.de](http://www.obic.de)**

oder in 26129 Oldenburg • Ammerländer Heerstraße 231 • Telefon: 0441 - 9716 - 0  
Beratungsbüros in Oldenburg • Bremen • Remels (Ostfriesland) • Twist (Emsland)

**OBIC - Die Berater.**

